

2 — Leistungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für das Vorhaben:

Sie:

a) Entsendet;

Einen Diplom-Bergingenieur als Projektleiter für die Dauer von 3 Mann/Monaten;

Einen Ingenieur-Geologen für die Dauer bis zu 1 Mann/Monat;

Einen Dipl.-Ing. als Fachmann für Ausrichtung für die Dauer von 1 Mann/Monat;

b) Liefert einen für die Kohleaufbereitung von Pejão geeigneten Sieb-Trommelbrecher nebst allen zu seinem Betrieb nötigen Ausrüstungen (Antriebe, Förderanlagen, etc.) einschließlich Montageüberwachung.

3 — Leistungen der Regierung der Portugiesischen Republik für das Vorhaben:

Sie:

a) Stellt auf ihre Kosten oder durch die Empresa Carbonifera do Douro das für die Durchführung der Untersuchungen erforderliche gut qualifizierte Hilfspersonal;

b) Stellt den entsandten Sachverständigen alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung;

c) Stellt auf ihre Kosten oder durch die Empresa Carbonifera do Douro die erforderlichen Büro- und Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung;

d) **Übernimmt** alle Kosten für den Betrieb und den laufenden Unterhalt aller für das Projekt benötigten Fahrzeuge, Geräte und Materialien;

e) **Übernimmt** oder finanziert durch die Empresa Carbonifera do Douro die Kosten für alle notwendigen Gesteinsarbeiten zur **Untersuchung der Abbaumöglichkeiten** innerhalb der Sicherheitspfeiler am Dourofluß;

f) **Sorgt** auf Kosten der Empresa Carbonifera do Douro für die **Errichtung** der notwendigen Infrastruktur, die für das Aufstellen und sinngemäße Funktionieren des zu liefernden Sieb-Trommelbrechers nötig sind.

4 — 1 — Die entsandten Fachkräfte haben für den Projektbereich «Sicherheitspfeiler» folgende Aufgaben zu erfüllen:

Untersuchung der Gesteinsbeschaffenheit im Gebiet des Douroflusses;

Feststellung von Störungen, die als Wasserzubringer dienen könnten;

Untersuchungen über Ursprung und Verhältnisse des Grundwassers;

Festlegung technischer Maßnahmen und Vorrichtungen, die der Fernhaltung der Wässer von den Grubenbauen dienen.

2 — Die entsandten Fachkräfte werden fachlich selbständig und nur dem Auftraggeber verantwortlich die erforderlichen Untersuchungen und Beratungen durchführen.

Sie werden mit dem portugiesischen Partner eng zusammenarbeiten und sich mit ihm abstimmen, sie unterstehen ihm jedoch weder fachlich, organisatorisch noch disziplinarisch.

5 — 1 — Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland beauftragt mit der Durchführung ihrer Leistungen die Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit (GTZ) GmbH, 6236 Eschborn.

2 — Die Regierung der Portugiesischen Republik beauftragt mit der Durchführung des Vorhabens die Empresa Carbonifera do Douro, S. A. R. L., Porto.

3 — Die nach den Absätzen 1 und 2 beauftragten Stellen können Einzelheiten der Durchführung des Vorhabens gemeinsam in einem Operationsplan oder in anderer geeigneter Weise festlegen und, falls nötig, der Entwicklung des Vorhabens anpassen.

6. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 09. Juni 1980, einschließlich der Berlin-Klausel (Artikel 7), auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Portugiesischen Republik mit den in Nummer 1 bis 6 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierung bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Heinz Georg Fett.

Aviso

Por ordem superior se torna público que, segundo informação da Embaixada da Bélgica em Lisboa, o Governo das ilhas Salomão depositou, em 17 de Setembro de 1981, a notificação de sucessão respeitante à Convenção Internacional para a Unificação de Certas Regras em Matéria de Abordagem e Protocolo de assinatura, assinada em Bruxelas a 23 de Setembro de 1910, com efeito a partir da data da independência daquele Estado, em Julho de 1978, com os direitos e obrigações assumidos anteriormente pelo Reino Unido e as reservas formuladas ao tempo pela Grã-Bretanha.

Direcção-Geral dos Negócios Económicos, 11 de Fevereiro de 1982. — O Adjunto do Director-Geral, António Guilherme Lopes de Oliveira Cascais.